Stadtverwaltung Stolpen

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat			am	27.01.2026
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	16	Ja-Stimmen:
öffentlich	X	davon anwesend:		Nein-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:		Stimmenthaltungen:

---

1. Bezeichnung der Vorlage: Teilnahme am Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

2. Gesetzliche Grundlagen: Bundeshaushaltsordnung (BHO)
SächsGemO,
Hauptsatzung

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Teilnahme am Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Umsetzung des Vorhabens „Ersatzneubau des Sportplatzgebäudes in Stolpen“.

4. Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit. Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungs-staus bei kommunalen Sportstätten.

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert werden die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele zwingend notwendig sind.

Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf 25 Prozent reduzieren.

Der Ersatzneubau des Sportplatzgebäudes in Stolpen ist ein prädestiniertes Projekt zur Teilnahme am Projektaufruf 2025/2026 - Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“. Dies beinhaltest alle Schwerpunkte der Förderkriterien.

Die überarbeitete Studie zum Ersatzneubau des Sportplatzgebäudes in Stolpen vom 12. Dezember 2025 soll als Grundlage zur Einreichung der Antragsunterlagen dienen. Ziel ist es, das Projekt in den Jahren 2027 bis 2029 in 3 Bauabschnitten umzusetzen. Die Gesamtausgaben wurden in einer überschläglichen Baukostenermittlung mit 1.541.600,00 Euro berechnet. Bei einem Fördersatz von 45 Prozent beträgt der Eigenanteil der Stadt Stolpen 847.825,00 Euro. Bei einem Fördersatz von 75 Prozent im Falle einer Haushaltsnotlage beträgt der Eigenanteil der Stadt Stolpen 385.375,00 Euro. Das Projekt findet in der mittelfristigen Haushaltsplanung mit einem Fördersatz von 75 Prozent Berücksichtigung.

Die Beantragung erfolgt ausschließlich online. Der Antrag musste bis zum 15. Januar 2026 im Förderportal des Bundes eingereicht werden. Dies ist am 14. Januar 2026 erfolgt. Der Beschluss des Stadtrates zur Billigung der Teilnahme am Projektaufruf ist bis spätestens 31. Januar 2026 nachzureichen.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage
Auszug Entwurfskonzept zum Ersatzneubau Funktionsgebäude Sportplatz Stolpen vom 31.05.2011/12.12.2025